



1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), letzte Änderung vom 15.Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 17.01.2012 folgende 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen vom 18.12.2001 beschlossen:

1. Änderungsbestimmungen


Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

2. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 18.01.2012


Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.